Tischvorlage für Sitzung des Beirats Interkulturellen Beirats am 19.12.2024

Aktuelle Geschäftsordnung	Entwurf der neuen Geschäftsordnung
	Einleitung: Diese Geschäftsordnung dient als interne Handlungsgrundlage des Interkulturellen Beirats. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Interkulturellen Beirat beschlossen und bedürfen **keiner Genehmigung des Gemeinderats** (siehe Nummer 11 dieser Geschäftsordnung). Geänderte Geschäftsordnungen sind jedoch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.
Aufgaben: Der Interkulturelle Beirat versteht sich als Plattform der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Die Aufgaben des Interkulturellen Beirats sind insbesondere: • Förderung des Miteinanderlebens in Lahr • Interessenvertretung von Menschen mit Zuwanderungshintergrund* • Erarbeiten und Beschließen von Anregungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträgen zu Fragen der Lebenssituation von Menschen mit Zuwanderungshintergrund • Beratung von Themen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Verwaltung, die das interkulturelle und interreligiöse Zusammenleben in Lahr betreffen • In der Öffentlichkeit für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in Lahr eintreten • Integrationsbezogene und interkulturelle Projekte vorschlagen, durchführen und begleiten • Erwerb der deutschen Sprache und muttersprachliche Angebote unterstützen • Vernetzung von Einrichtungen, Initiativen und Institutionen mit integrativer und (inter-) kultureller Ausrichtung unterstützen • Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungshintergrund	**1. Aufgaben:** Der Interkulturelle Beirat versteht sich als Interessenvertretung und Beteiligungsplattform für Menschen mit Zuwanderungshintergrund* in Lahr. **Er soll den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung in folgenden Angelegenheiten beraten.** • Beratung von Themen, die die Belange von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie das interkulturelle und interreligiöse Zusammenleben in Lahr betreffen • Erarbeitung und Beschließen von entsprechenden Anregungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträgen • Beratung des/der Integrationsbeauftragten insbesondere in Bezug auf die Belange von Gruppen von Menschen mit Zuwanderungs-hintergrund • Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungshintergrund • Unterstützung der Vernetzung von Einrichtungen, Initiativen und Institutionen mit integrativer und (inter-)kultureller Ausrichtung • Vorschlagen, Durchführen und Begleiten von integrationsbezogenen und interkulturellen Projekten • Eintreten für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in Lahr

Rechte:	**2. Rechte:**
• Der Interkulturelle Beirat soll bei Fragen, die seine oben genannten Aufgaben betreffen, durch den Gemeinderat und die Verwaltung rechtzeitig einbezogen werden. Ihm soll die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. • Über Anträge und Empfehlungen des Interkulturellen Beirats, über die der Gemeinderat, andere Gremien oder die Verwaltung zu entscheiden haben, wird der Interkulturelle Beirat in seiner darauffolgenden Sitzung unterrichtet. • Für die Arbeit des Interkulturellen Beirats werden Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.	• Der Interkulturelle Beirat soll bei Fragen, die seine oben genannten Aufgaben betreffen, durch den Gemeinderat und der Verwaltung rechtzeitig einbezogen werden. Ihm soll die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. • Anträge und Empfehlungen des Interkulturellen Beirats, über die der Gemeinderat oder andere Gremien zu entscheiden haben, werden von der Geschäftsstelle des Beirats an die Abt. Ratsarbeit (10/101) zur weiteren Veranlassung zugeleitet. • Anträge und Empfehlungen des Interkulturellen Beirats, die die Zuständigkeit der Verwaltung berühren, werden an den Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung zugeleitet. • Über die Ergebnisse der Behandlung von Anträgen und Empfehlungen ist der Interkulturelle Beirat in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann in schriftlicher Form oder mündlich in einer Sitzung des Gremiums erfolgen. • Für die Arbeit des Interkulturellen Beirats werden Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.
Zusammensetzung des Beirats: Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 besteht der Interkulturelle Beirat aus: • dem Oberbürgermeister, der beständig durch den Ersten Bürgermeister vertreten wird, • je einem Mitglied aus jeder Fraktion des Gemeinderats sowie • sachkundigen Personen, die von Verbänden, Vereinen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen vorgeschlagen werden. Diese sind derzeit: - Bürger aktiv Lahr e. V. - Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V. - Diyanet Türkisch-Islamischer Kulturverein e. V. - Kurdisches demokratisches Gesellschaftszentrum Lahr e. V. - Interessengemeinschaft der Lahrer Turn- und Sportvereine - Evangelisches Dekanat - Katholisches Dekanat - Liga der Träger der freien Wohlfahrtspflege - Gesamtelternbeirat der Lahrer Schulen - Gesamtelternbeirat der **Lahrer** Kindertagesstätten - Geschäftsführendes Rektorat der Lahrer Schulen	**3. Zusammensetzung des Beirats:** Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2024 besteht der Interkulturelle Beirat aus: • dem Oberbürgermeister, der beständig durch den Ersten Bürgermeister vertreten wird, • je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats, • einem Mitglied des Jugendgemeinderats, • sachkundigen Personen, die von in der Integrationsarbeit tätigen Einrichtungen vorgeschlagen werden, • sachkundigen Personen, die einen Zuwanderungshintergrund und/oder Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration haben. Die sachkundigen Personen werden von der Verwaltung vorgeschlagen und durch Wahl im Gemeinderat bestätigt. Die Größe des Beirats soll in der Regel die maximale Anzahl von 25 Personen nicht überschreiten. Die aktuelle Zusammensetzung des Beirats ist dem Ratsinformationssystem der Stadt Lahr zu entnehmen. Weitere Akteure können themen- und anlassbezogen zur Beratung hinzugezogen werden.

- Interessengemeinschaft der Lahrer Gesang- und Musikvereine e. V. - Jugendgemeinderat - Elternbeirat der Türkischen Schule Lahr - Ahmadiyya Muslim Jamaat - Treffpunkt Lahrer Kulturen e. V. - Freundeskreis Flüchtlinge Lahr Weitere sachkundige Personen können von der Verwaltung oder gemäß einem Beschluss des Interkulturellen Beirats hinzugezogen werden.	Auf begründete Anlässe kann der Beirat mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds dem Gemeinderat vorschlagen.
Amtszeit und Wahl: Der Interkulturelle Beirat wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Interkulturellen Beirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat. Einzelne Mitglieder können durch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes Lahr oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen ausscheiden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, wird ein neues Mitglied in den Beirat gewählt.	**4. Amtszeit und Wahl:** Der Interkulturelle Beirat wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Interkulturellen Beirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat. Einzelne Mitglieder können aus wichtigen persönlichen Gründen ausscheiden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann ein neues Mitglied in den Beirat gewählt werden.
Vorsitz: Vorsitzender des Interkulturellen Beirats ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Interkulturellen Beirat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.	**5. Vorsitz:** Vorsitzender des Interkulturellen Beirats ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Interkulturellen Beirat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
Sprecherinnen und Sprecher: Der Interkulturelle Beirat wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Personen, die als Sprecher/innen den Interkulturellen Beirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten. Die Sprecher/innen können in gegenseitiger Absprache zu tagesaktuellen Fragen des Zusammenlebens in der Lahrer Stadtgesellschaft Stellung nehmen und aktiv werden. Gegebenenfalls kann auch kurzfristig ein Meinungsbild des Beirats eingeholt werden. Der Beirat wird über den gesamten	**6. Sprecherinnen und Sprecher:** Der Interkulturelle Beirat wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Sprecher/-innen, die den Interkulturellen Beirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten. Die Sprecher/innen können in gegenseitiger Absprache zu tagesaktuellen Fragen des Zusammenlebens in der Lahrer Stadtgesellschaft Stellung nehmen und aktiv werden. Gegebenenfalls kann auch kurzfristig ein Meinungsbild des Beirats eingeholt werden. Der Beirat wird über den gesamten

Vorgang in der nächsten Sitzung umfassend informiert. Überregionale, nationale und globale politische Themen und Fragestellungen werden in den Sitzungen des Beirats selbst behandelt. Bei Bedarf kann hierzu auch eine Sondersitzung des Gremiums einberufen werden.	Vorgang in der nächsten Sitzung umfassend informiert. Überregionale, nationale und globale politische Themen und Fragestellungen werden in den Sitzungen des Beirats selbst behandelt. Bei Bedarf kann hierzu auch eine Sondersitzung des Gremiums einberufen werden.
	7. Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle des Interkulturellen Beirats ist in der Abteilung Soziales des Amtes für Soziales, Bildung und Sport angesiedelt. Sie übernimmt hauptsächlich folgende Aufgaben und Funktionen: • Anlaufstelle für Mitglieder, Verwaltung und Öffentlichkeit • Koordination der Sitzungstermine und Sitzungsinhalte • Erstellung und Versand der Einladungen und Niederschriften • Koordination der Arbeitsgruppen • Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen • Zuleitung von Anträgen und Empfehlungen des Beirats zur weiteren Veranlassung an die Abt. Ratsangelegenheit (10/101) bzw. an den Oberbürgermeister
Teilnahmepflicht: Die Mitglieder des Interkulturellen Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und für eine Teilnahme ihrer Vertretung zu sorgen. Sollte einem Mitglied eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen nicht mehr möglich sein, ist der Platz mit einem neu zu bestimmendem Mitglied zu besetzen.	**8. Teilnahmepflicht:** Die Mitglieder des Interkulturellen Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ggf. für eine Teilnahme ihrer Vertretung zu sorgen. Kommt ein Mitglied der Teilnahmepflicht wiederholt nicht nach, kann der Interkulturelle Beirat mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder dessen Abberufung dem Gemeinderat vorschlagen.
Öffentlichkeit der Sitzungen: Die Sitzungen des Interkulturellen Beirats sind in der Regel öffentlich.	**9. Öffentlichkeit der Sitzungen:** Die Sitzungen des Interkulturellen Beirats sind in der Regel öffentlich. § 35 Abs. 1 GemO gilt entsprechend.
Arbeitsgruppen: Der Interkulturelle Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, um seine Aktivitäten und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorzubereiten.	**10. Arbeitsgruppen:** Der Interkulturelle Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, um seine Aktivitäten und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorzubereiten.

Beschlussfassung: Der Interkulturelle Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Interkulturellen Beirats und der Zustimmung des Gemeinderats. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.	**11. Beschlussfassung:** Der Interkulturelle Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht besonders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit sind ein Antrag oder ein vorliegender Vorschlag abgelehnt. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Interkulturellen Beirats. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geänderte Geschäftsordnungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.
Umsetzung der Beschlüsse: Die Beschlüsse des Interkulturellen Beirats gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.	**12. Umsetzung der Beschlüsse:** Die Beschlüsse des Interkulturellen Beirats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung.
Niederschrift: Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Interkulturellen Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Interkulturellen Beirats, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der Protokollantin zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung des Interkulturellen Beirats genehmigt.	**13. Niederschrift:** Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Interkulturellen Beirats ist eine kurze Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Interkulturellen Beirats, die Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Diese wird in der darauffolgenden Sitzung des Interkulturellen Beirats zur Genehmigung offengelegt.
Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung tritt am **06.07.2023** in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.	**14. Inkrafttreten:** Die geänderte Geschäftsordnung tritt am XXXXXXX in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.

*Für die Geschäftsordnung des Interkulturellen Beirats haben Menschen einen „Zuwanderungshintergrund", wenn:

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden,
- sie mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, aber entweder nach 1955 selbst auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder mindestens einen Elternteil haben, auf den dies zutrifft (sog. „Spätaussiedler*innen"),
- ihnen in Deutschland aufgrund bestimmter Merkmale ein Zuwanderungshintergrund zugeschrieben wird.